

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder: Neuerlass des Reglements und Abschreibung der Motion GGR-Nr. 2001/072 – Zweitvorlage nach Rückweisung

Anträge:

1. Es wird ein neues Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder gemäss Anhang erlassen.
2. Die erheblich erklärte Motion GGR-Nr. 2001/072 betreffend Entschädigung für Behördenmitglieder wird damit als erledigt abgeschrieben.

Weisung:

Vorgeschichte

Am 9. Juli 2001 reichten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Marianne Ott (namens der SP-Fraktion), Adrian Ramsauer (namens der Fraktion der Grünen/DaP), Ruth Kleiber (namens der EVP-Fraktion) und Haymo Empl (CVP) mit 28 Mitunterzeichnenden die folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 27. August 2001 überwiesen wurde:

„Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, raschmöglichst ein neues Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.

Begründung

Die Entschädigungen an die verschiedensten städtischen Behörden und Kommissionen (von der Schulpflege über die Wahlbüros und die Gemeindedelegation für Pferdeinspektionen bis zum Grossen Gemeinderat) basieren auf einem gemeinderätlichen Reglement vom 23. 1. 1989. Grundsätzlich werden gewisse Pauschalen bezahlt und Sitzungsgelder ausgerichtet, die auf einem Basisstundenansatz von Fr. 25.-- pro Sitzung und Stunde beruhen. Allein die Teuerung seit 1989 summiert sich auf über 30 %. Zudem ist in vielen Bereichen der Aufwand, der neben den eigentlichen Sitzungen für Vor- und Nachbearbeitung anfällt, markant gestiegen.

Es ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden, genügend Freiwillige für die Behördentätigkeit zu gewinnen, die auch die nötigen Voraussetzungen mitbringen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Die im Quervergleich mit anderen Gemeinden und den gestiegenen Anforderungen unverhältnismässig tiefen Entschädigungen sind aber ein Grund, weshalb es sich ein Teil der Bevölkerung schlicht nicht leisten kann oder will, sich in einer Behörde zu engagieren. Darunter leidet die Auswahl an Kandidierenden. In den letzten Jahren sind in diversen Bereichen Anpassungen vorgenommen worden, zuletzt für die Kindergartenkommissions-Präsidien und die Kreisschulpflegen. Dies ist sicherlich richtig, hat aber letztlich dazu beigetragen, dass das Entschädigungssystem immer mehr in Schieflage geraten ist und Quervergleichen überhaupt nicht mehr standhält.

Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch ein neues Reglement über die Entschädigungen an Behördemitglieder vorzulegen, welches folgende Rahmenbedingungen erfüllt:

- Generelle Überprüfung sämtlicher Ansätze

- Prüfung einer generellen Grundentschädigung
- Anpassung der Ansätze von Grund-, Büro-, Fraktions- und anderen Entschädigungen sowie der Sitzungs-Tag-gelder an ein im Quervergleich mit vergleichbaren Gemeinden zeitgemässes Niveau
- Abstufung der Entschädigungen je nach Verantwortung und Zeitaufwand
- Einführung einer Teuerungsanpassung (Indexklausel)“

Am 6. Mai 2002 erklärte der Grosse Gemeinderat diese Motion auf entsprechenden Antrag des Stadtrates erheblich.

Mit Weisung GGR-Nr. 2003/088 vom 5. November 2003 beantragte der Stadtrat dem Grosse Gemeinderat in Erfüllung des Motionsauftrages einen Neuerlass des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder und damit verbunden die definitive Abschreibung des zugrunde liegenden Vorstosses. Diese Erstvorlage wurde jedoch nach Vorberatung durch die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates mit Parlamentsbeschluss vom 26. April 2004 an den Stadtrat zurückgewiesen. Nach den Diskussionen in der vorbereitenden Kommission und im Ratsplenum geschah dies vor allem in der Meinung und Erwartung, dass auch die damals noch ausstehenden Entschädigungsregelungen für die neue Vormundschaftsbehörde und die Schulbehörden in den Neuerlass integriert werden sollten.

Für die Vorlage des zweiten, überarbeiteten Antrags betreffend Neuerlass des Entschädigungsreglements und die Abschreibung der Motion GGR-Nr. 2001/072 ersuchte der Stadtrat im Herbst 2004 um eine Fristerstreckung, welche der Grosse Gemeinderat am 15. November 2004 gewährte (GGR-Nr. 2004/105).

Zweitvorlage im Überblick

Gemäss den erwähnten parlamentarischen Vorgaben wurden die Weisung und der Antrag für den Neuerlass des Entschädigungsreglements zwischenzeitlich nochmals überarbeitet und ergänzt. Die vorliegende Zweitvorlage des Stadtrates enthält insbesondere eine Neufassung der Bestimmungen über die Schulbehörden in §§ 11 bis 13 des Reglements sowie einen neu eingefügten § 15 über die Entschädigung der reorganisierten Vormundschaftsbehörde. Die erstgenannte Neuerung basiert auf einem entsprechenden Antrag der Zentralschulpflege; die zweite setzt um, was in der Volksabstimmung über die Reorganisation der Vormundschaftsbehörde bezüglich Entschädigung der neuen Behördenmitglieder in Aussicht gestellt wurde.

Im Weiteren war zu berücksichtigen, dass durch die neue Kantonsverfassung die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates hinfällig geworden ist und sich Preise und Löhne weiter entwickelt haben. Zudem wurde die Überarbeitung dazu genutzt, Aufbau und Systematik des Entschädigungsreglements nochmals zu überprüfen und in einigen Punkten zu verbessern.

Ansonsten wurden die Grundzüge für Weisung und Reglement unverändert aus der Erstvorlage vom 5. November 2003 übernommen. Sie entsprechen dem für den Stadtrat nach wie vor verpflichtenden Motionsauftrag.

Auch die Zweitvorlage bringt somit im Wesentlichen eine Anpassung des Entschädigungsreglements an die heutigen strukturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Damit verbunden ist eine massvolle Erhöhung der Entschädigungen, die insbesondere auch auf die Verhältnisse in anderen Zürcher Gemeinden abgestimmt ist. Im Ergebnis sollen die Entschädigungen wieder ein faires Teilentgelt für die zugunsten des Gemeinwessens freiwillig geleistete, nebenamtliche Behördenarbeit (Milizgedanke) bilden.

Grundlagen

Wie in der Erstvorlage ausführlich dargelegt (Seiten 2 bis 4 der Weisung vom 5. November 2003), basiert der Vorschlag für das neue Entschädigungsreglement auf einer internen Überprüfung aller betroffenen Behörden und Kommissionen sowie auf Vergleichsabklärungen bei verschiedenen Zürcher Gemeinden, einigen anderen Schweizer Städten und beim Kanton. Dabei zeigte sich ein substantiellerer Revisionsbedarf vor allem bei den Entschädigungsregelungen des Grossen Gemeinderats, der Schulbehörden und der Vormundschaftsbehörde; bei den übrigen Behörden und Kommissionen beschränkt sich der Änderungsbedarf praktisch auf die teuerungsbedingte Anpassung der einzelnen Entschädigungsansätze.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten ergab, dass sich grundsätzliche Änderungen am Entschädigungsmodell und den einzelnen Entschädigungsarten für Winterthur nicht aufdrängen. Eine Anhebung der Entschädigungsansätze auf einen Stundenansatz von 30 Franken und ein Ganztages-Taggeld in der Grössenordnung zwischen 200 und 300 Franken erwies sich aber insbesondere im Vergleich mit den Gemeinden der Region Winterthur als gerechtfertigt und angezeigt.

Bezüglich der Teuerung ist heute aktualisiert von folgenden Werten auszugehen:

Am 1. Januar 1989, als das geltende Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder in Kraft trat, lag der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise – welcher in Winterthur insbesondere für den Teuerungsausgleich auf den städtischen Löhnen massgeblich ist (vgl. § 55 Abs. 1 Personalstatut) – bei 112.0 Punkten (auf der Basis Dezember 1982 = 100 Punkte). Im November 2005 (dem massgeblichen Indexstand für die letzte Teuerungsanpassung der städtischen Löhne) beträgt er auf der gleichen Basis 153.4 Punkte (= 105.0 Punkte auf der Basis Mai 2000). Die Differenz entspricht einem Teuerungsanstieg um 37 %.

Bei Inkrafttreten des I. und II. Reglements-Nachtrags im Herbst 1999 (Oktober) stand der Index (auf der vorerwähnten Basis) bei 144.9 Punkten. Im Vergleich zu jenem Zeitpunkt resultiert somit bis heute eine Zunahme um 6 %.

Der III. Nachtrag des Entschädigungs-Reglements wurde erst per Schulanfang 2001/2002 in Kraft gesetzt. Die Differenz seit damals (August 2001 = 148.7 Punkte) liegt bei 3,2 %.

Wollte man die Teuerung gemäss diesen Zahlen voll ausgleichen, wären die meisten Entschädigungsansätze des bisherigen Reglements um gut einen Drittel heraufzusetzen. Dieser volle Teuerungsausgleich würde jedoch, vor allem was den Basisansatz für das Sitzungs- und Taggeld betrifft, den Stand der Entwicklung in der Region Winterthur und in den meisten Zürcher Stadtgemeinden (ausgenommen die Stadt Zürich) übersteigen. Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt wäre ein solches Ergebnis problematisch. Der Stadtrat schlägt darum eine differenzierte Lösung vor, welche die Teuerung nur dort voll ausgleicht, wo dies auch der allgemeinen Entwicklung in den Gemeinden der Region und des Kantons entspricht. Dazu werden vor allem Anpassungen bei den Grundentschädigungen vorgenommen. Im Übrigen soll die Angleichung an das Entschädigungsniveau der Vergleichsgemeinden im Wesentlichen mit der Anhebung des Basis-Stundenansatzes von 25 auf 30 Franken erreicht werden.

Hauptelemente der neuen Regelung

Basierend auf den vorstehenden Überlegungen beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Revision des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder, welche folgende Hauptelemente umfasst:

- Im Grundsatz wird die bisherige Struktur der städtischen Entschädigungsregelung beibehalten.

- Der Basisansatz für das Sitzungs- und Taggeld pro Stunde wird durchgehend von Fr. 25.- auf Fr. 30.- erhöht (+ 20%).
- Zusätzlich zu dieser generellen Erhöhung der Zeitentschädigungen wird für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates neu eine Grundentschädigung mit Abstufungen für die Kommissions- und den Ratsvorsitzenden eingeführt.
- Bei den Entschädigungen des Grossen Gemeinderates wird die Teuerung gesamthaft ungefähr ausgeglichen.
- Die Neuregelung der Entschädigungen für die Schulbehörden stützt sich auf einen entsprechenden Antrag der Zentralschulpflege. Im Wesentlichen bringt sie eine einheitliche Grundentschädigung für alle Kreisschulpflege-Mitglieder (einschliesslich Präsidium der Kindergartenkommission) sowie die Möglichkeit von Zusatzpauschalen für besondere Aufgaben.
- Wo nötig und angebracht werden Systematik und Formulierungen des bisherigen Reglements aktualisiert (thematische Gliederung, Straffungen, sprachliche Gleichstellung der Geschlechter, Feinnummerierung bei Aufzählungen etc.)

Zur Neufassung des Reglements im Einzelnen

Im Einzelnen sind zur Vorlage für den Neuerlass des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder (Anhang 1) die folgenden Erläuterungen anzubringen:

Zu Titel und Einleitung

Der Titel mit der Bezeichnung „Reglement“ wird beibehalten, da er sich für diese spezielle Rechtsverordnung des Grossen Gemeinderates eingebürgert hat und auch das neue Personalstatut in § 2 Abs. 3 den entsprechenden Begriff verwendet. Die Aufzählung der einzelnen Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung und im Personalstatut wird präzisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Zu 1. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten der vier Reglementsteile sind diejenigen Bestimmungen zusammengefasst, welche grundsätzlich für alle Behörden und Kommissionen Geltung haben. Alle abweichenden oder ergänzenden Spezialregelungen für bestimmte Einzelbehörden finden sich dagegen im Abschnitt "2. Besondere Bestimmungen". Die konsequente Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen hat dazu geführt, dass einzelne Vorschriften zwischen den verschiedenen Reglementsteilen verschoben werden mussten.

Zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese neue Bestimmung am Anfang des Reglements stellt das Pendant zu § 2 Abs. 2 des Personalstatuts dar und nimmt in Absatz 2 in vereinfachter Form den Inhalt von alt § 14 auf. Materiell stellt sie klar, dass das Reglement grundsätzlich nur auf nebenamtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder anwendbar ist, wogegen die Inhaberinnen und Inhaber von Teil- und Vollämtern dem städtischen Personalrecht unterstehen. Auch andere städtische Mitarbeitende sowie Lehrkräfte, die von Berufs wegen in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden für diese Tätigkeit im Regelfall mit ihrem ordentlichen Lohn und allfälligem Spesenersatz gemäss Personalstatut und zugehörigen Ausführungsregelungen entschädigt.

Zu § 2 Sitzungs- und Taggelder

§ 2 entspricht im Grundsatz alt § 1. Neu sind im Wesentlichen die Entschädigungsansätze, die – entsprechend der generellen Anhebung des Basis-Stundenansatzes von 25 auf 30 Franken – durchgehend 20 % über den bisherigen Beträgen liegen. Neu soll – basierend auf einem Vorschlag der Schulbehörden – für eine Sitzung, welche nur eine Stunde dauert, auch nur ein Ansatz für eine Stunde ausbezahlt werden. Dies ist vertretbar, weil der Grundansatz mit der Vorlage erhöht wird. In lit. c ist der Einheitsansatz für Sitzungen des Grossen Gemeinderates nicht mehr erwähnt; aus den oben erwähnten systematischen Gründen erscheint er neu als § 8 im Abschnitt "Besondere Bestimmungen". Der Wegfall der Bürgerlichen Abteilung führt im Übrigen dazu, dass für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte künftig kein besonderes Sitzungsgeld mehr ausgerichtet wird.

Zu § 3 Massgeblicher Zeitaufwand

Absatz 1 dieses Paragraphen enthält den allgemeinen Grundsatz, wonach Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Sitzungs- oder Taggeld mit abgegolten sind. Die Formulierung entspricht alt § 10, der als allgemeine Bestimmung in den ersten Abschnitt des Reglements übernommen wird. Da in den besonderen Bestimmungen für verschiedene Behörden Abweichungen vorgesehen sind, werden diese in Absatz 2 ausdrücklich vorbehalten.

Zu § 4 Protokollentschädigungen

Die Regelung der Protokollentschädigungen ist bis auf die konkreten Entschädigungsansätze und den präzisierenden Einschub, dass die Protokollentschädigung zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld ausgerichtet wird, aus alt § 2 übernommen. Die neuen Ansätze gleichen (gerundet) die Teuerung von 6 % gegenüber Herbst 1999 (Inkrafttreten des II. Nachtrags zum alten Reglement) aus. Wie in § 2 wird neu auch im Paragraphen über die Protokollentschädigung ein Ansatz für eine kurze Sitzung (bis eine Stunde) aufgenommen. Der einfache Entschädigungsansatz dürfte in der Praxis eher selten und dann vor allem für einfache Beschluss- und Kurzprotokolle zur Anwendung gelangen. In den Kommissionen des Grossen Gemeinderates gilt generell die Verdoppelung nach § 9 Abs. 2; wo städtische Angestellte das Protokoll führen, wird diese Tätigkeit in der Regel als Arbeitszeit angerechnet und entlohnt werden (vgl. § 1 Abs. 2).

Zu § 5 Sitzungsgeld der Präsidien

Der Wortlaut dieses Paragraphen entspricht im Wesentlichen alt § 3. Angepasst wurde der Randtitel, gestrichen die Einschränkung für Präsidentinnen und Präsidenten, welche eine jährliche Grundentschädigung beziehen (Nebensatz in Absatz 1 und Absatz 2 von alt § 3). Behörden- und Kommissionsvorsitzende sollen das doppelte Sitzungsgeldes also künftig auch neben einer Grundentschädigung erhalten. Davon ausgenommen sind haupt- und teilamtlich tätige Behördenmitglieder, welche dem Personalstatut unterstehen (vgl. § 1 Abs. 1).

Zu § 6 Städtische Kommissionen

Abgesehen von einigen sprachlichen Anpassungen entspricht diese Bestimmung alt § 4. Abweichende Spezialregelungen hat der Stadtrat bis heute beispielsweise für die externen Mitglieder der Fachgruppen Stadtgestaltung und Denkmalpflege sowie für die an Jurierungen mitwirkenden Fachmitglieder der Kunstkommission erlassen.

Zu § 7 Grundentschädigung (Grosser Gemeinderat)

Diese neue Bestimmung sieht die Einführung jährlicher Grundentschädigungen für die Mitglieder, die Kommissionspräsidien und das Ratspräsidium des Grossen Gemeinderates vor. Mit dem neuen Grundbetrag soll der erhöhte Grundaufwand abgegolten werden, der mit einem Parlamentsmandat bzw. den erwähnten Spezialfunktionen verbunden und im Sitzungs- und Taggeld nicht berücksichtigt ist (vgl. § 3 Abs. 1). Vorgeschlagen wird eine Abstufung der Ansätze zwischen 700 und 1300 Franken. Nachdem Rats- und Kommissionsvorsitzende gemäss § 4 weiterhin doppelte Sitzungsgelder beziehen, wäre als Variante auch eine einheitliche Grundentschädigung von Fr. 750.- für alle Parlamentsmitglieder denkbar.

Insgesamt machen die vorgeschlagenen Grundentschädigungen Fr. 44'100.- pro Jahr aus, was rund 18 Prozent der Gesamtbezüge des Grossen Gemeinderates im Durchschnitt der Amtsjahre 2002/03 bis 2004/05 (rund Fr. 240'000.-) entspricht. Zusammen mit der generellen Anhebung der Sitzungs- und Taggelder um 20 Prozent gleicht die neue Grundentschädigung also die ganze Teuerung seit 1989 (37 %) aus. Bei einer Gesamtwürdigung ist überdies zu beachten, dass die separate Entschädigung für die Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung künftig nicht mehr entrichtet und die Zahl der Parlamentskommissionen voraussichtlich kleiner sein wird.

Zu § 8 Ratssitzungen

Der Inhalt dieses Paragraphen war bisher in § 1 beim Entschädigungsansatz für Sitzungen bis zu drei Stunden Dauer vermerkt. Aus systematischen Gründen wird er neu unter den besonderen Bestimmungen für den Grossen Gemeinderat aufgeführt und ergänzt mit dem Hinweis, dass für den oder die Ratsvorsitzende/n der doppelte Ansatz gemäss § 5 gilt.

Zu § 9 Protokollführung

§ 9 des neuen Reglements entspricht inhaltlich weitgehend alt § 5.

Die Bestimmungen über die Protokollführung im Ratsplenum (Absatz 1) erfahren gegenüber der bisherigen Fassung eine redaktionelle und eine betragsmässige Änderung. Weil das Protokoll für die Bürgerliche Abteilung künftig nicht mehr separat entschädigt wird, soll der Entschädigungsansatz pro Sitzung von Fr. 300.- auf Fr. 420.- erhöht werden (in den letzten vier Jahren wurden im Durchschnitt 28 Ratssitzungen + 11 Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung vergütet). Von einer zusätzlichen Anpassung an die Teuerung (3,2 %) wird abgesehen, da die Sonderregelung für die Protokollführung im Rat erst 1999 eingeführt wurde und im Verhältnis zu den übrigen Protokollentschädigungen, insbesondere in den Parlamentskommissionen (vgl. § 4 und Absätze 2 und 3 nachfolgend), hoch angesetzt ist.

Die Verdoppelung des Entschädigungsansatzes für die Protokollführung in den parlamentarischen Kommissionen, ausgenommen die Bürgerrechtskommission, wird in der Sache unverändert ins neue Reglement übernommen (Absatz 2). Die Beschränkung auf "von der Stadt nicht fest entlohnte" Protokollführende kann weggelassen werden, weil sie sich aus § 1 Abs. 2 ohnehin ergibt.

Die ausserordentliche Erhöhungsmöglichkeit in Absatz 3 wird statt wie bisher prozentual neu „auf maximal das Dreifache des Ansatzes gemäss § 4“ begrenzt; sachlich ändert sich damit nichts. Als Nachfolgeorgan des früheren Büros hat – gemäss beantragter Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GGR-Weisung Nr. 2006/014 vom 2. Februar 2006) – neu die Ratsleitung ihr Einverständnis zu solchen Erhöhungen zu erteilen.

Im neuen Reglement nicht mehr enthalten ist die Weibelentschädigung, wie sie alt § 5 Abs. 2 bis heute vorsah. Weibel oder Weibelin des Grossen Gemeinderates sind vom Stadtrat be-

stimmte städtische Mitarbeitende, die grundsätzlich nach Personalstatut und Ausführungsbestimmungen entlohnt werden. Die Weibelentschädigung wird darum konsequenterweise schon seit einiger Zeit als Funktionszulage zum Lohn des oder der betreffenden Mitarbeitenden ausbezahlt (was auch § 1 Abs. 2 entspricht).

Zu § 10 Fraktionsentschädigung

Grundbeitrag und Zuschlag für die Berechnung der Fraktionsentschädigung werden je um einen Drittel auf Fr. 4'000.- bzw. Fr. 400.- erhöht, womit die Teuerung gegenüber 1990 (Einführung der Fraktionsentschädigung) praktisch ausgeglichen ist. Von dieser Erhöhung und einer redaktionellen Anpassung in Absatz 5 abgesehen, entspricht § 10 wörtlich alt § 5bis.

Zu § 11 Zentralschulpflege

Die teilamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege (= Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen) werden gemäss städtischem Personalrecht besoldet (vgl. auch § 1 Abs. 1).

Die ständigen Beizüge werden von ihrer Unterrichtstätigkeit entsprechend dem Sitzungsumfang der Zentralschulpflege entlastet. Heute betrifft dies zwei Lehrpersonen (vgl. § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung). Damit der Reglementstext bei einer Vertretung der Schulleitungen, welche in den nächsten Jahren aufgrund des kantonalen Rechts eingeführt werden soll, nicht angepasst werden muss, wird in Absatz 2 schon heute auch eine "Vertretung der Schulen" erwähnt. Die genaue Entschädigung – welche auch als Stundenentlastung gewährt werden kann – soll aufgrund einer generellen Regelung des Stadtrats vom Departement Schule und Sport festgelegt werden.

Die nebenamtlichen Mitglieder von Kommissionen der Zentralschulpflege werden – solange sie nicht Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind – ebenfalls nach diesem Reglement entschädigt (Absatz 3; vgl. auch § 6).

Zu § 12 Kreisschulpflegen

§ 12 wird im Vergleich zu seiner Vorgängerbestimmung (alt § 9) weitgehend neu gefasst, was im Wesentlichen auf die mittlerweile umgesetzte Reorganisation der Schulbehörden zurückzuführen ist. Der neue Regelungsinhalt entspricht sachlich einem einschlägigen Antrag der Zentralschulpflege.

Gemäss diesem Antrag sieht Absatz 1 von § 12 neben den normalen Sitzungs- und Taggeldern nur noch eine einheitliche pauschale Grundentschädigung für alle Mitglieder der Kreisschulpflegen vor, welche zudem auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes reduziert werden soll. Im Antrag der Zentralschulpflege war aber die aufgelaufene Teuerung von 6 % (seit Inkrafttreten der bisherigen Regelung im Oktober 1999) noch nicht berücksichtigt. Wird sie wie bei den übrigen Ansätzen des Reglements eingerechnet, resultiert (leicht aufgerundet) der vom Stadtrat beantragte neue Ansatz von Fr. 1'600.- pro Mitglied und Amtsjahr. Alle weiteren Grundentschädigungen und Spezialzulagen, welche in alt § 6 Abs. 1 bis 3 vorgesehen waren, entfallen, weil sie durch die Einführung der teilamtlichen Kreisschulpflegepräsidenten und –sekretariate gegenstandslos geworden oder nicht mehr nötig sind. Dies gilt nach Beurteilung der Zentralschulpflege im Speziellen auch für die Grundentschädigung von bisher Fr. 4'500.- an die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kindergartenkommissionen.

Aus den mit diesem Abbau bei den Grundentschädigungen eingesparten Geldern sollen die Kreisschulpflegen nach Absatz 2 neu Zusatzpauschalen für diejenigen Mitglieder festlegen können, welche besondere Aufgaben, wie die Führung von Ressorts und Kommissionen oder sonst speziell umfangreiche Sonderaufträge übernehmen. Nach Antrag der Zentral-

schulpflege hat dies bei der Konstituierung im Rahmen des bewilligten Budgets zu geschehen. Damit untrennbar verbunden ist die Erwartung, dass die Gesamthöhe des Budgets für die Entschädigungen der Schulbehörden unverändert bleibt bzw. ebenfalls um den erwähnten Teuerungssatz von 6 % nachgeführt wird. Für alle Kreisschulpflegen zusammen geht es dabei um ein künftiges Jahrestotal von rund Fr. 440'000.- für Grund- und Zusatzpauschalen.

Wo die Kreisschulpflegen Zusatzpauschalen festgelegt haben, dürfen für die Leitung der entsprechenden Sitzungen keine doppelten Sitzungsgelder gemäss § 5 mehr ausgerichtet werden (zweiter Satz von Absatz 2).

Aus alt § 6 Abs. 4 übernommen sind die Bestimmungen über die Entschädigung von Schulbesuchen und Arbeiten, die im Auftrag der Kreisschulpflegepräsidentinnen oder –präsidenten ausgeführt werden (Absatz 3). Mit Rücksicht auf die allgemeine Anhebung des Stundenansatzes sollen sie neu auch mit Fr. 30.- statt Fr. 25.- pro (Schul-)Stunde entschädigt werden.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen ist eine relativ neue Aufgabe, welche von den Mitgliedern der Kreisschulpflegen übernommen werden musste. Diese Aufgabe wird sich in den nächsten Jahren mit der Einführung der geleiteten Schulen voraussichtlich verändern. Die Kompetenz zur genauen Ausgestaltung soll darum der Zentralschulpflege überlassen werden. Diese hat sich an den generellen Stundenansatz dieses Reglements zu halten – es sei denn, der Kanton würde entsprechende Empfehlungen für den Stundenaufwand erlassen oder sogar die frankenmässige Entschädigung festlegen.

Mit diesen Regelungen schliesst sich der Stadtrat dem erwähnten Antrag der Zentralschulpflege durchgehend an und fügt ihn sinngemäss in den Gesamtzusammenhang des neuen Entschädigungsreglements ein.

Zu § 13 Aufsichtskommissionen

Heute gibt es zwei selbstständige Aufsichtskommissionen ("Kommissionen mit selbständigen Befugnissen" gemäss § 62 Gemeindeordnung): Die Kommission für die Berufswahlschule und die Werkjahrschule (Kommission BWS/WJS) sowie die Kommission für die Sonderschulen. Da in dieser Struktur in den nächsten Jahren noch Änderungen bevorstehen, sollen die Kommissionen in diesem Reglement nicht namentlich genannt werden. Sie sind jedoch in der Gemeindeordnung aufgeführt. Die so genannte Aufsichtskommission der Metallarbeiter-schule Winterthur (msw) ist dagegen eine unselbstständige Kommission, welche der Zentralschulpflege zuzuordnen ist.

Für die Kommissionen mit selbständigen Befugnissen gelten – gleich wie für die nebenamtlichen Mitglieder von Kommissionen der Zentralschulpflege (§ 11 Abs. 3) – die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Absatz 1). Die Regelungen für Schulbesuche und Arbeiten im Auftrag des Präsidiums (Absatz 2) sowie für die Durchführung von Mitarbeiterbeurteilungen (Absatz 3) entsprechen denjenigen für die Mitglieder der Kreisschulpflegen (§ 12 Abs. 3 und 4).

Zu § 14 Arbeitsentschädigung (der Fürsorgebehörde)

Die Bestimmungen zur Fürsorgebehörde werden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Grundsätzlich gelten auch für die Mitglieder dieser Behörde §§ 2, 3 und 5 betreffend Sitzungs- und Taggelder und deren Berechnung. In § 14, der anstelle von alt § 8 tritt, sind vor allem noch Entschädigungen für ausserordentlichen zusätzlichen Aufwand geregelt, der im Fall der Fürsorgebehörde nicht durch eine Grundentschädigung abgedeckt ist. Ein solcher besonderer Arbeitsaufwand fällt heute vor allem noch bei den Kommissionsvorsitzenden, nicht mehr dagegen beim zweiten Vizepräsidium der Fürsorgebehörde an. Absatz 1 ist deshalb entsprechend umformuliert. Absatz 2 entspricht inhaltlich der Vorgänger-Fassung. Ab-

satz 3 stellt in Ergänzung dazu klar, dass die Sitzungsteilnahme gemäss allgemeinen Bestimmungen entschädigt wird.

Zu § 15 Grundentschädigungen (der Vormundschaftsbehörde)

Die Reorganisation der Vormundschaftsbehörde, welche in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 klar angenommen und im vergangenen Jahr praktisch umgesetzt worden ist, hatte zum Ziel, die Professionalität dieser Behörde zu erhöhen und deren Präsidentin vom anforderungsreichen operativen Tagesgeschäft zu entlasten. Entsprechend wurde mit einer erhöhten Beanspruchung vor allem des Vizepräsidiums, aber auch der einzelnen Behördenmitglieder gerechnet und dafür ein Mehraufwand an Entschädigungen in der Grössenordnung von Fr. 60'000.- pro Jahr prognostiziert.

§ 15 setzt diese Planung um, indem in Absatz 1 eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 8'000.- pro Mitglied und von Fr. 12'000.- für den/die Vizepräsidenten/in der Vormundschaftsbehörde vorgesehen wird. Absatz 2 hält dazu präzisierend fest, welche Beanspruchungen mit der Grundentschädigung abgegolten sein sollen. Absatz 3 schliesslich stellt – wie im vorangehenden Paragraphen – klar, dass für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbehörde und ihrer Ausschüsse Sitzungs- und Taggelder gemäss den allgemeinen Reglementsbestimmungen ausgerichtet werden.

Zu §§ 16 bis 18 Wahlbüro

§§ 16 bis 18 über das Wahlbüro ersetzen die Bestimmungen, welche bislang in § 9 des geltenden Reglements zusammengefasst waren. Die Aufgliederung in drei Paragraphen soll vor allem den Überblick erleichtern.

Zu § 16 Stundenentschädigung

Auf das Wahlbüro sind schon nach geltendem Reglement die Bestimmungen über Sitzungs- und Taggelder sachlich nicht anwendbar. Die Stundenentschädigung für alle Mitglieder und Spezialfunktionen des Wahlbüros entspricht jedoch im Grundsatz dem Basis-Stundenansatz und soll deshalb wie dieser von 25.- auf 30.-, d.h. um 20% angehoben werden (Absatz 1). Aus dem bisherigen Reglement übernommen wird sodann der Zuschlag von 50% für die Auszählstunden nach 20.00 Uhr (Absatz 2).

Zu § 17 Grundentschädigung für Spezialfunktionen

Die Auflistung der Spezialfunktionen mit Grundentschädigung wurde gestrafft und der Entschädigungsansatz durchgehend der Teuerung angepasst, so dass damit der ganze Vorbereitungsaufwand für einen normalen Urnengang als abgegolten betrachtet werden kann (vgl. § 18 Abs. 2).

Neben den in Absatz 1 explizit erwähnten Spezialfunktionen gelangen bei Wahlen und Abstimmungen vor allem im Zentralwahlbüro regelmässig noch weitere Personen für Sonderaufgaben zum Einsatz. Für diese weiteren Spezialfunktionen soll der Stadtrat – unter Berücksichtigung der Ansätze in Absatz 1 – ebenfalls Grundentschädigungen festlegen und gegebenenfalls neu einführen können (Absatz 2).

Zu § 18 Weitere Vergütungen

Die Regelung der Verpflegungsvergütung (alt § 9 Abs. 2) und die weitere Umsetzung der Entschädigungsbestimmungen für das Wahlbüro soll gemäss § 18 Abs. 1 neu beim Stadtrat liegen. In diese Umsetzungskompetenz eingeschlossen ist auch die Ermächtigung, für ausserordentliche Beanspruchungen – z.B. bei der Auszählung von Proporzwahlen oder für Spezialeinsätze – angemessene Zusatzentschädigungen vorzusehen. Für den Normalfall gelten jedoch die Ansätze des Reglements als abschliessend (Absatz 2). Mit dieser limitierten Kompetenzdelegation an den Stadtrat kann die vom Reglement vorgegebene Entschädigungsordnung je nach Urnengang, Auszählaufwand und Organisation innerhalb der Kreiswahlbüros noch sachgerecht differenziert werden.

Zu § 19 Verdiensteinbusse

Absatz 1 dieses Paragraphen entspricht alt § 11. Der neu hinzugekommene Absatz 2 klärt die bisher unbeantwortete Frage nach der Entscheidungszuständigkeit. Für den Bereich des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen wird sie bei der Ratsleitung angesiedelt, für alle Schulbehörden beim Stadtrat und für die übrigen Behörden sowie die städtischen Kommissionen beim jeweils zuständigen Mitglied des Stadtrates.

Zu § 20 Barauslagen

Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (alt § 12). In Satz 2 wird neu statt auf noch zu erlassende Richtlinien des Stadtrates auf die bestehenden Vergütungsregeln für das städtische Personal (§§ 57 bis 60 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut) verwiesen.

Zur Streichung von alt § 13 Feste Spesenentschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Die Regelung im bisherigen § 13 erübrigt sich, da die Spesenentschädigungen der Stadratsmitglieder heute in einem separaten Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates vom 6. Mai 2002 festgelegt sind. Die Höhe der fraglichen Vergütungen hat sich gegenüber dem Stand von 1989 nicht verändert.

Zur Streichung von alt § 14 Fest besoldete Behördenmitglieder und Mitarbeiter

Der wesentliche Regelungsgehalt von alt § 14 ist, weil systematisch zu den Allgemeinen Bestimmungen gehörend, in den neuen § 1 überführt worden.

Zu § 21 AHV-Prämien

Die Vorschrift über die AHV-Prämien ist unverändert aus dem alten Reglement (alt § 15) übernommen. Welche Entschädigungszahlungen der Abzugspflicht unterliegen, bestimmt das einschlägige Bundesrecht. Praktisch betroffen waren bis heute vor allem die Protokollentschädigungen.

Zu § 22 Anpassung an die Teuerung

Mit dieser neuen Bestimmung wird ein Vorschlag der auslösenden Motion umgesetzt. Die vorliegende Weisung zeigt, dass eine häufigere Anpassung der Entschädigungsansätze an

die Teuerung angebracht ist. Aus praktischen Gründen soll die Nachführung aber nicht jährlich laufend, sondern in 5% Schritten erfolgen. Vorausgesetzt wird zudem, dass auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist. Ausgangsbasis bildet der Stand des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise von November 2005 mit 105.0 Punkten (auf der Basis Mai 2000 = 100 Punkte), bis zu dem derzeit auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen ist. Der genannte Wert entspricht den 153.4 Punkten (auf der Basis Dezember 1982 = 100 Punkte), welche der Teuerungsberechnung in dieser Weisung zugrunde liegen. Zuständig für den konkreten Anpassungsentscheid ist der Stadtrat.

Zu § 23 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements wird dem Stadtrat übertragen. Auf diese Weise kann die Neuregelung wo nötig auch zeitlich gestaffelt auf den Beginn des jeweiligen Amts- oder Schuljahres eingeführt werden. Für den Grossen Gemeinderat plant der Stadtrat die Inkraftsetzung auf Beginn der neuen Amtsperiode 2006/10 (15. Mai 2006), für die Schulbehörden auf den Beginn des Schuljahres 2006/07. Für die Schulbehörden ist die Einführung der Reglementsanpassung auf die neue Amtsperiode von besonderer Bedeutung, weil darin die Höhe der Pauschalentschädigungen generell reduziert wird.

Finanzielles

Im bewilligten Voranschlag 2006 sind insgesamt 2,17 Millionen Franken für Behördenentschädigungen und Sitzungsgelder (Kostenart 3000) eingestellt. In den letzten beiden Rechnungsjahren wurden total 1,48 Mio. (2004) bzw. 1,73 Mio. (2005) für diese Zwecke aufgewendet. In der für 2006 budgetierten Summe sind die Auswirkungen des neuen Entschädigungsreglements mithin in weiten Teilen schon mit berücksichtigt. Kostenmässig voll auswirken wird sich die Neuregelung aber erst ab dem Jahr 2007. Das Total der Behördenentschädigungen und Sitzungsgelder wird dann gemäss vorläufigen Angaben der Departemente noch um schätzungsweise 150'000 Franken höher liegen als 2006.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhänge:

- 1 Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder – Antrag des Stadtrates
- 2 Synoptische Darstellung altes / neues Reglement

Antrag des Stadtrates

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

(Neufassung vom 2006)

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6, § 37, § 48, § 51 Abs. 2, § 65 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 sowie gestützt auf § 2 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.

²Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2 Sitzungs- und Taggelder

Den Behördenmitgliedern im Sinne von § 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern	Fr.	30.-
b) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr.	60.-
c) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern	Fr.	90.-
d) für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag	Fr.	150.-
e) für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag	Fr.	240.-

§ 3 Massgeblicher Zeitaufwand

¹Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

²Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.

§ 4 Protokollentschädigung

Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:

a) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern	Fr.	40.-
b) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr.	80.-
c) für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern	Fr.	95.-
d) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern	Fr.	110.-
e) für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern	Fr.	130.-
f) für länger dauernde Sitzungen	Fr.	145.-

§ 5 Sitzungsgeld der Präsidien

Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.

§ 6 Städtische Kommissionen

Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Grosser Gemeinderat

§ 7 Grundentschädigung

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin	Fr.	1'300.-
b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je	Fr.	1'000.-
c) die übrigen Mitglieder je	Fr.	700.-

§ 8 Ratssitzungen

Pro Sitzung des Ratsplenums wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.- ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist § 5 anwendbar.

§ 9 Protokollführung

¹Der Sekretär oder die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung eine Protokollentschädigung von Fr. 420.-.

²Für die Protokollführung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen die Bürgerrechtskommission) wird der Entschädigungsansatz gemäss § 4 verdoppelt.

³Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen im Einverständnis mit der Ratsleitung auf maximal das Dreifache des Ansatzes gemäss § 4 erhöhen.

§ 10 Fraktionsentschädigung

¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

²Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.-.

³Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.-.

⁴Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

⁵Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.

2.2. Schulbehörden

§ 11 Zentralschulpflege

¹Die Besoldung der teilamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.

²Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulen wird durch den Stadtrat geregelt.

³Für die nebenamtlichen Mitglieder von Kommissionen der Zentralschulpflege gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 12 Kreisschulpflegen

¹Die Mitglieder der Kreisschulpflegen erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine pauschale Grundentschädigung von Fr. 1'600.- pro Amtsjahr. Mit ihr sind in der Regel auch Aktenstudium, Reisezeiten, Abfassen von Berichten etc. abgegolten.

²Für die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne Mitglieder kann die Kreisschulpflege bei ihrer Konstituierung im Rahmen des Voranschlags Zusatzpauschalen festlegen. Wo solche Zusatzpauschalen geschuldet sind, dürfen für die Leitung der entsprechenden Sitzungen keine doppelten Sitzungsgelder gemäss § 5 ausgerichtet werden.

³Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 30.- pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflegepräsidenten oder -präsidentinnen ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde Arbeitsaufwand.

⁴Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von der Zentralschulpflege aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.- bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.

§ 13 Aufsichtskommissionen

¹Die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen im Schulwesen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.

²Für Schulbesuche und Arbeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten findet § 12 Abs. 3 Anwendung.

³Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von den Kommissionen aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.- bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.

2.3. Fürsorgebehörde

§ 14 Arbeitsentschädigung

¹Die Kommissionsvorsitzenden der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde Arbeitsaufwand.

²Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.

³Für die Teilnahme an den Behörden- und Kommissionssitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss §§ 2, 3 und 5 ausgerichtet.

2.4. Vormundschaftsbehörde

§ 15 Grundentschädigungen

¹Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 8'000.-, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde eine solche von Fr. 12'000.- pro Amtsjahr.

²Mit dieser Grundentschädigung sind das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung, die Prüfung von Berichten und Inventaren sowie die Anwesenheit bei Anhörungen abgegolten.

³Für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbehörde und ihrer Ausschüsse werden Sitzungs- und Taggelder gemäss §§ 2, 3 und 5 ausgerichtet.

2.5. Wahlbüro

§ 16 Stundenentschädigung

¹Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|------|
| a) für Beanspruchungen bis 2 Stunden | Fr. | 60.- |
| b) für jede weitere Stunde | Fr. | 30.- |

²Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.

§ 17 Grundentschädigung für Spezialfunktionen

¹Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach § 14 ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für den Sekretär oder die Sekretärin des Zentralwahlbüros | Fr. | 440.- |
| b) für die Stellvertretungen des- oder derselben | Fr. | 190.- |
| c) für die Obmänner oder Obfrauen und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros | Fr. | 190.- |
| d) für die Stellvertretungen der Obmänner oder Obfrauen der Kreiswahlbüros | Fr. | 90.- |
| e) für die Gruppenchefs und –chefinnen | Fr. | 90.- |

²Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.

§ 18 Weitere Vergütungen

¹Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere.

²Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss §§ 16 und 17 abgegolten.

3. Ergänzende Bestimmungen

§ 19 Verdiensteinbusse

¹Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugerechnet werden.

²Über entsprechende Gesuche entscheiden:

- bei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen die Ratsleitung
- bei Mitgliedern der Schulbehörden der Stadtrat

- c) bei Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen das zuständige Mitglied des Stadtrates.

§ 20 Barauslagen

Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen¹.

§ 21 AHV-Prämien

Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.

§ 22 Anpassung an die Teuerung

Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Winterthur, den 2006

Im Namen des Grossen
Gemeinderates

Die Präsidentin: Marianne Ott

Der Sekretär: Arthur Frauenfelder

¹ §§ 57 bis 60 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Synoptische Darstellung

	<u>Geltende Fassung</u> inkl. Nachträge I bis III		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>
Randtext	Text	Randtext	Text
	<p>Gestützt auf § 37 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 und § 58 des Personalstatuts vom 28. Januar 1974 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement:</p> <p>Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder</p> <p>vom 23. Januar 1989</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>vgl. § 14</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p>	<p>Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vom</p> <p>Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6, § 37, § 48, § 51 Abs. 2, § 65 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 sowie gestützt auf § 2 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement:</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1</p> <p>¹Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.</p>

Sitzungs- und
Taggelder

§ 1

Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie der übrigen Behörden (Schulrat, Kreisschulpflegen, Fürsorgebehörde usw.) werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Entschädigungen entrichtet:

Für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern Fr. 50.-

Für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern,
sowie für alle Sitzungen des Grossen Gemeinderates Fr. 75.-

Für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden Dauer ein Taggeld von Fr. 125.-

Für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden Dauer ein Taggeld von Fr. 200.-

vgl. § 10

Sitzungs- und
Taggelder

²Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2

Den Behördenmitgliedern im Sinne von § 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern Fr. 30.—

b) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern Fr. 60.—

c) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern Fr. 90.—

d) für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag Fr. 150.—

e) für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag Fr. 240.—

§ 3

Massgeblicher
Zeitaufwand

¹Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

²Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.

Protokollentschädigungen	<p>§ 2</p> <p>Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden folgende Entschädigungen:</p> <p>Für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern Fr. 75.- Für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern Fr. 90.- Für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern Fr. 105.-</p> <p>Für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern Fr. 120.- Für länger dauernde Sitzungen Fr. 135.-</p>	Protokollentschädigungen	<p>§ 4</p> <p>Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:</p> <p>a) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern Fr. 40.— b) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern Fr. 80.— c) für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern Fr. 95.— d) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern Fr. 110.— e) für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern Fr. 130.— f) für länger dauernde Sitzungen Fr. 145.—</p>
Entschädigung an die Präsidenten	<p>§ 3</p> <p>¹ Präsidenten von städtischen Behörden und Kommissionen, welche keine jährliche Grundentschädigung beziehen, sowie Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>² Präsidenten, welche eine jährliche Grundentschädigung beziehen, erhalten für alle Sitzungen nur das einfache Sitzungsgeld.</p>	Sitzungsgeld der Präsidien	<p>§ 5</p> <p>Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.</p>
Städtische Kommissionen	<p>§ 4</p> <p>Die Mitglieder der städtischen Kommissionen beziehen die gleichen Entschädigungen. Der Stadtrat kann Abweichungen vornehmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p>	Städtische Kommissionen	<p>§ 6</p> <p>Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p>

2. Besondere Bestimmungen

21 Gemeindebehörden

vgl. § 1 „Sitzungen bis 3 Stunden“

§ 5

¹ Der Sekretär / die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung anstelle der Protokollentschädigung Fr. 300.--.

² Der Ratsweibel erhält eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'000.—pro Jahr.

Grosser Gemeinderat

Grundentschädigung

Ratssitzungen

Protokollführung

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Gemeindebehörden

§ 7

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

- a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin Fr. 1300.—
- b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je Fr. 1000.—
- c) die übrigen Mitglieder je Fr. 700.—

§ 8

Pro Sitzung des Ratsplenums wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.— ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist § 5 anwendbar.

§ 9

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung eine Protokollentschädigung von Fr. 420.—.

<p>Fraktionsentschädigung</p>	<p>³ Für die Ausfertigung des Protokolls von Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerrechtskommission) wird für Protokollführer und Protokollführerinnen, welche für diese Tätigkeit von der Stadt nicht fest besoldet sind, der Ansatz gemäss § 2 verdoppelt.</p> <p>⁴ Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können im Einverständnis mit dem Büro die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen bis maximal 50 % erhöhen.</p> <p>§ 5bis ¹⁾</p> <p>¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>² Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 3000.-.</p> <p>³ Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 300.-.</p> <p>⁴ Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>⁵ Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und ist Mitte Kalenderjahr auszuzahlen.</p>	<p>²Für die Protokollführung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen die Bürgerrechtskommission) wird der Entschädigungsansatz gemäss § 4 verdoppelt.</p> <p>³Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen im Einverständnis mit der Ratsleitung auf maximal das Dreifache des Ansatzes gemäss § 4 erhöhen.</p> <p>§ 10</p> <p>¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>²Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.—.</p> <p>³Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.—.</p> <p>⁴Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>⁵Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.</p>
-------------------------------	--	--

22 Schulbehörden

§ 6

Kreisschulpflegen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 10'000.--. Eine Zulage von Fr. 105.—wird von der 21. Lehrstelle der Primarschule und Oberstufe an für jede Lehrstelle ausgerichtet. Zusätzlich werden pro Lehrstelle der Primarschule und der Oberstufe jährlich eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 50.—und eine Pauschale für Büroarbeiten von Fr. 240.—ausgerichtet. Für die Bereitstellung des Büros beziehen sie eine Entschädigung von Fr. 1'500.—pro Jahr.

Zentralschulpflege

Kreisschulpflege

2.2. Schulbehörden

§ 11

¹Die Besoldung der teilamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.

²Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulen wird durch den Stadtrat geregelt.

³Für die nebenamtlichen Mitglieder von Kommissionen der Zentralschulpflege gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 12

¹Die Mitglieder der Kreisschulpflegen erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine pauschale Grundentschädigung von Fr. 1'600.— pro Amtsjahr. Mit ihr sind in der Regel auch Aktenstudium, Reisezeiten, Abfassen von Berichten etc. abgegolten.

²Für die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne Mitglieder kann die Kreisschulpflege bei ihrer Konstituierung im Rahmen des Voranschlags Zusatzpauschalen festlegen. Wo solche Zusatzpauschalen geschuldet sind, dürfen für die Leitung der entsprechenden Sitzungen keine doppelten Sitzungsgelder gemäss § 5 ausgerichtet werden.

² Die Präsidentinnen der ungeteilten Frauenkommissionen erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 4'000.--, ferner eine Zulage von Fr. 50.—für jede Lehrstelle der Handarbeit, des hauswirtschaftlichen Unterrichts und der Kindergärten. Die Präsidentinnen der Kommissionen für Handarbeit und Hauswirtschaft erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 2'000.--, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindergartenkommissionen der Kreisschulpflegen eine solche von Fr. 4'500.--; ferner ebenfalls eine Zulage von Fr. 50.—für jede beaufsichtigte Lehrstelle. Für die Bereitstellung des Büros beziehen die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindergartenkommissionen eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- pro Jahr.

³ Die Aktuare der Kreisschulpflegen erhalten ausser den unter § 1 aufgeführten Entschädigungen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'500.--. Eine Zulage von Fr. 20.—wird von der 21. Lehrstelle der Primarschule und der Oberstufe an für jede Lehrstelle ausgerichtet.

⁴ Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 25.—pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflege-Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss dem Ansatz für Schulbesuche. Die Mitglieder der Kreisschulpflegen (ohne Präsidenten/innen) erhalten zusätzlich eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 3'000.--.

³Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 30.— pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflegepräsidenten oder -präsidentinnen ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Stunde Arbeitsaufwand.

⁴Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von der Zentralschulpflege aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.— bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.

Aufsichtskommissionen	<p>§ 7</p> <p>Die Präsidenten der schulrätlichen Aufsichtskommissionen, MSW-Winterthur, Sonderschulen und Berufswahlschule / Werkjahr erhalten eine jährliche Entschädigung von Fr. 3'000.--, diejenigen der anderen schulrätlichen Aufsichtskommissionen eine solche von Fr. 1'000.--.</p>	Aufsichtskommissionen	<p>§ 13</p> <p>¹Die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen im Schulwesen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.</p> <p>²Für Schulbesuche und Arbeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten findet § 12 Abs. 3 Anwendung.</p> <p>³Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von den Kommissionen aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.— bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.</p>
23 Fürsorgebehörde		2.3. Fürsorgebehörde	
Entschädigungen der Mitglieder der Fürsorgebehörde	<p>§ 8</p> <p>¹ Der zweite Vizepräsident der Fürsorgebehörde erhält eine Entschädigung von Fr. 25.—pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.—pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichtabfassung.</p>	Arbeitsentschädigung	<p>§ 14</p> <p>¹Die Kommissionsvorsitzenden der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p>²Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.</p> <p>³Für die Teilnahme an den Behörden- und Kommissions-sitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss §§ 2, 3 und 5 ausgerichtet.</p>

<p>Entschädigungen der Mitglieder des Wahlbüros</p>	<p>24 Wahlbüro</p> <p>§ 9</p> <p>¹ Es beziehen: die Mitglieder des Wahlbüros für Beanspruchungen bis 2 Stunden</p> <p>für jede weitere Stunde</p>	<p>Grundentschädigungen</p> <p>Stundenentschädigungen</p>	<p>2.4. Vormundschaftsbehörde</p> <p>§ 15</p> <p>¹Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 8'000.—, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde eine solche von Fr. 12'000.— pro Amtsjahr.</p> <p>²Mit dieser Grundentschädigung sind das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung, die Prüfung von Berichten und Inventaren sowie die Anwesenheit bei Anhörungen abgegolten.</p> <p>³Für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbehörde und ihrer Ausschüsse werden Sitzungs- und Taggelder gemäss §§ 2, 3 und 5 ausgerichtet.</p> <p>2.5. Wahlbüro</p> <p>§ 16</p> <p>¹Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:</p> <p>a) für Beanspruchungen bis 2 Stunden Fr. 60.—</p> <p>b) für jede weitere Stunde Fr. 30.—</p> <p>²Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.</p>
	<p>Fr. 50.-</p> <p>Fr. 25.-</p>		

die Obmänner und Sekretäre für jeden Urnengang Fr. 140.-

dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die Ombmann-Stellvertreter und Gruppenchefs für jeden Urnengang Fr. 65.-

dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die Weibel für jeden Urnengang Fr. 65.-

dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die mit der Urnenkontrolle Beauftragten für jede Kontrolle Fr. 20.-

der Sekretär des Zentralwahlbüros für jeden Urnengang Fr. 320.-

dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder der Stellvertreter des Sekretärs des Zentralwahlbüros für jeden Urnengang Fr. 140.-

dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder.

² Wenn die Auszählarbeiten vor 12.00 Uhr beginnen oder länger als bis 20.00 Uhr dauern, wird eine Verpflegungsvergütung von Fr. 20.—ausbezahlt; wenn sie länger als bis 20.00 Uhr dauern, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.

Grundentschädigung für Spezialfunktionen

§ 17

¹Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach § 14 ausgerichtet:

- a) für den Sekretär oder die Sekretärin des Zentralwahlbüros Fr. 440.—
- b) für die Stellvertretungen des- oder derselben Fr. 190.—
- c) für die Obmänner oder Obfrauen und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros Fr. 190.—
- d) für die Stellvertretungen der Obmänner oder Obfrauen der Kreiswahlbüros Fr. 90.—
- e) für die Gruppenchefs und -chefinnen Fr. 90.—

²Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.

vgl. § 16 Abs. 2

	<p>vgl. § 9 Abs. 2</p>		<p>§ 18</p> <p>¹Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere.</p> <p>²Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss §§ 16 und 17 abgegolten.</p>
Zeitaufwand	<p>3. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 10</p> <p>Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweilen nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung der Berichte und Anträge.</p>	Weitere Vergütungen	<p>3. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>vgl. § 3</p>
Verdienststeinbusse	<p>§ 11</p> <p>Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugebilligt werden.</p>	Verdienststeinbusse	<p>§ 19</p> <p>¹Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugebilligt werden.</p> <p>² Über entsprechende Gesuche entscheiden:</p>

Barauslagen	<p>§ 12</p> <p>Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Der Stadtrat erlässt hierüber die erforderlichen Richtlinien.</p>	Barauslagen	<p>a) bei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen die Ratsleitung</p> <p>b) bei Mitgliedern der Schulbehörden der Stadtrat</p> <p>c) bei Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen das zuständige Mitglied des Stadtrates.</p>
Feste Spesenentschädigung der Mitglieder des Stadtrates	<p>§ 13</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine feste Spesenentschädigung von Fr. 6'700.--, der Stadtpräsident eine solche von Fr. 10'000.--.</p>	Barauslagen	<p>§ 20</p> <p>Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen¹.</p> <p>---</p>

¹ §§ 57 bis 60 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999

Festbesoldete Behördenmit- glieder und Mitarbeiter	<p>§ 14</p> <p>Die von der Stadt festbesoldeten Behördenmitglieder und Mitarbeiter, einschliesslich städtische Lehrkräfte und Volksschullehrer, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. die mit ihren hauptamtlichen Obliegenheiten in Zusammenhang stehen, eine Entschädigung nur für allfällige Barauslagen. Ein Sitzungsgeld wird lediglich ausgerichtet, sofern ein Grossteil der Sitzung ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet.</p>		<p>vgl. § 1</p>
AHV-Prämien	<p>§ 15</p> <p>Soweit auf den vorgenannten Entschädigungen Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger bezahlt.</p>	AHV-Prämien	<p>§ 21</p> <p>Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.</p> <p>§ 22</p> <p>Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.</p>
		Anpassung an die Teuerung	

<p>Schlussbestimmungen</p>	<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 16</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. ² Es ersetzt dasjenige vom 29. September 1980.</p> <p>Im Namen des Grossen Gemeinderates</p>	<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 23</p> <p>Inkraftsetzung Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>Winterthur, den.....</p> <p>Im Namen des Grossen Gemeinderates:</p> <p>Die Präsidentin: M. Ott Der Sekretär: A. Frauenfelder</p>
----------------------------	---	--